



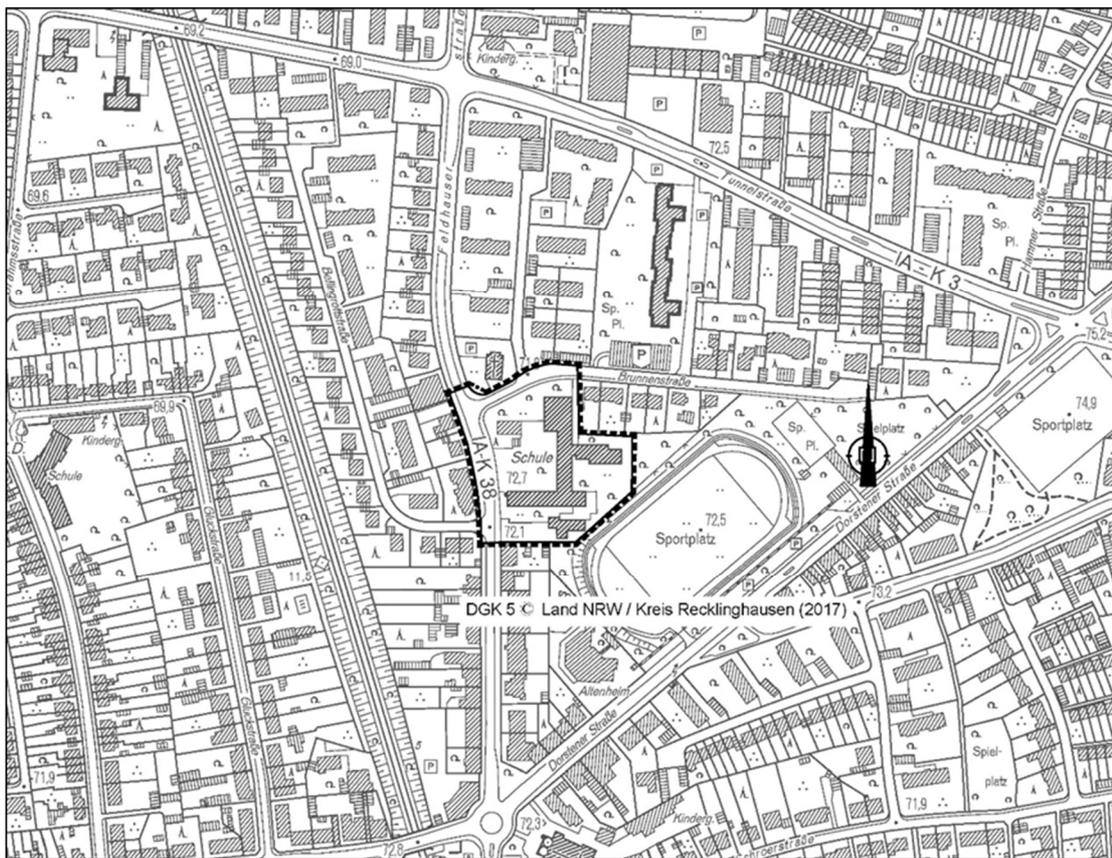
AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 09/21

Mittwoch, 7. Juli 2021

ORTSSATZUNG
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Brunnenstraße/ Feldhauser Straße
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 176
vom 05.07.2021



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 176, Gebiet: Brunnenstraße/ Feldhauser Straße, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 176 besteht aus 2 Blättern zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen, den textlichen Festsetzungen (Blatt 1) und Grundriss / Schnitt / Ansichten des Objektes (Blatt 2). Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 ist auf dem Blatt 1 mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 176 und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

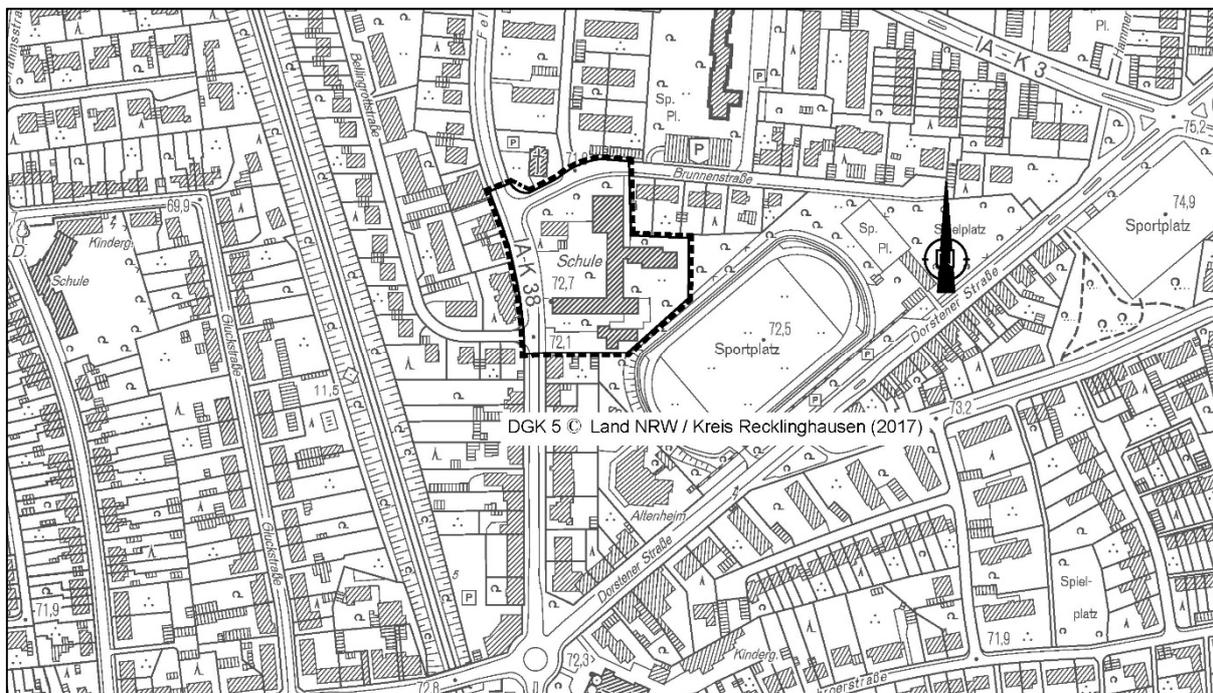
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 05.07.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Genehmigung der
18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck
Bereich „Feldhauser Straße / Brunnenstraße“**



Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss der Stadt Gladbeck hat gem. § 60 (2) GO NRW in seiner Sitzung am 11.02.2021 die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck Bereich „Feldhauser Straße / Brunnenstraße“ beschlossen. Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung des Bereichs als Wohnbaufläche bzw. als Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel / Nahversorgung“.

Mit Bescheid vom 16.06.2021 (Az.: 35 02 01 600-004/2021 0001) wurde die 18. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Münster wie folgt genehmigt:

***Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Gladbeck***

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck, die vom Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss der Stadt Gladbeck gem. § 60 (2) GO NRW gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 (1) GO RW in der Sitzung am 11.02.2021 beschlossen wurde.

Münster, den 16.06.2021

Bezirksregierung Münster

Az.: 35 02 01 600-004/2021 0001

Im Auftrag

gez.

(Grewe)

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 18. Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

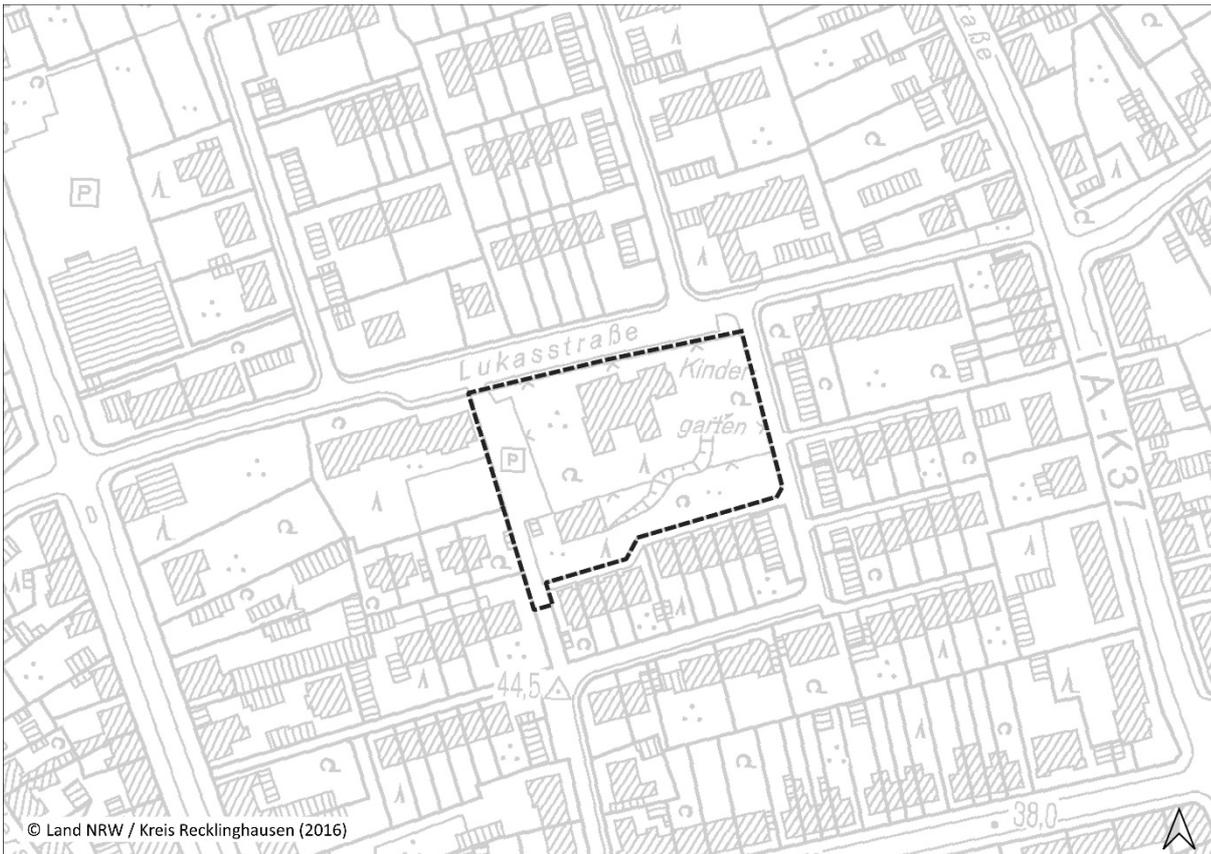
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung können die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 464, eingesehen werden.

Gladbeck, den 05.07.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 178
Gebiet: Lukasstraße / Markusstraße
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 178, Gebiet: Lukasstraße / Markusstraße beschlossen. Die Abgrenzung ist aus dem oben abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Hauptziel der Planung ist es, eine planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte zu legen. Durch eine Umstrukturierung der Grundstücksnutzung - der neue Baukörper wird künftig auf dem östlichen Grundstücksteil errichtet werden - soll im gleichen Verfahren auch die Möglichkeit für den Bau eines Mehrfamilienhauses geschaffen werden. Nach Errichtung des neuen Kitagebäudes sowie dem Rückbau des Altbaus entsteht eine Fläche von ca. 2.000 qm, die für eine Neubebauung zur Verfügung steht. Im Vergleich zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan wird die zulässige überbaubare Grundstücksfläche, die durch Baugrenzen festgesetzt wird, im Gesamten nicht erhöht.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes handelt es sich aufgrund der räumlichen Lage im Stadtgebiet und der geringen Größe des Plangebietes um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Aus diesem Grund kommt hierbei das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zur Anwendung.

Der Bebauungsplan Nr. 178 Gebiet: Lukasstraße / Markusstraße und die Begründung in der jeweiligen Fassung vom 02.06.2021 sowie den nach Einschätzung der Stadt Gladbeck wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt.

Diese genannten Unterlagen können in der Zeit

vom 16.07.2021 bis einschließlich zum 20.08.2021

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Flur vor den Zimmer 432 (4. Obergeschoss) eingesehen werden. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsge-

staltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchsanmeldung erforderlich. Die Einsichtnahme kann dabei der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW folgend stets nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen. Zur Besuchsanmeldung wenden Sie sich an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt
Abteilung Stadtplanung
(02043) 99 2045 oder alternativ
(02043) 99 2501
bauleitplanung@stadt-gladbeck.de

Angesichts der Tatsachen, dass eine Einsichtnahme nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen kann, wurde der Zeitraum gegenüber der gesetzlichen Vorgabe von einem Monat um 4 Tage verlängert.

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** eingesehen werden. Im o. g. Zeitraum können Anregungen zum Bebauungsplan bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich „Beteiligung“ unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und stehen zur Einsicht bereit:

Begründung des Bebauungsplans Nr. 178 Gebiet: Lukasstraße / Markusstraße vom 02.06.2021.

Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen:

Artenschutzrechtlicher Beitrag (Artenschutz-Vorprüfung Stufe 1) vom 27.04.2021
(*grünplan Büro für Landschaftsplanung*)

- Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, sofern die im Beitrag beschriebenen Maßnahmen eingehalten werden.
- Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar.
- Es wird empfohlen den Beginn von Abbrucharbeiten auf den Zeitraum Oktober/November zu legen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermausarten zu umgehen. Durch Beachtung dieser Bauzeitenregelung kann gleichsam die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. Brutplätzen gebäudenutzender Vogelarten ausgeschlossen werden.

Umweltbezogene Stellungnahme des Zentralen Betriebshofes ZBG, vom 20.02.2019

- Es gibt einen alten schützenswerten Baumbestand im Plangebiet.
- Es ist sinnvoll, Grüninseln im bereits stark verdichteten Baubereich zu erhalten.

Umweltbezogene Stellungnahme der Abteilung Umwelt, vom 20.02.2019

- Es gibt einen alten schützenswerten Baumbestand im Plangebiet.

Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche:

Umweltbezogene Stellungnahme der Abteilung Umwelt, vom 20.02.2019

- Im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt.

Informationen zum Schutzgut Wasser:

Umweltbezogene Stellungnahme der Abteilung Stadtentwässerung, vom 20.02.2019

- Wenn zusätzliche Flächen versiegelt werden, ist hinsichtlich des anfallenden Regenwassers eine Versickerung auf diesen Flächen zu prüfen.

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima:

Klimaanalyse Stadt Gladbeck vom 08.05.2017

(Regionalverband RUHR)

- Das Plangebiet ist in das Klimatop „Stadtrandklima“ mit meist aufgelockerten und durchgrüntem Wohnsiedlungen einzuordnen. Diese bewirken schwache Wärmeinseln, es bestehen allerdings ein ausreichender Luftaustausch und meist gute Bioklimate, sodass man insgesamt von einem wohnklimatischen Gunstraum sprechen kann.
- Schattenspendende Bäume in Gärten, auf Grünflächen, auf Parkplätzen sowie im Straßenraum sollen erhalten bzw. neu angepflanzt werden

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.gladbeck.de/bauleitplanung

In dem seit 06.05.1998 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck wird das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte dargestellt. Da es sich bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanverfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, sofern eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist in diesem Fall im Wege der Berichtigung anzupassen. Er wird dementsprechend beabsichtigt den Bereich künftig als Wohnbaufläche auszuweisen.

Gladbeck, den 06.07.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Einrichtung eines Sanierungsgebietes „Stadtmitte/Butendorf - B224“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Jul 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 141 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 01.07.2021 nachfolgenden Voruntersuchungsbeschluss gefasst:

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit.

1. Untersuchungen der Stadt Gladbeck haben das Gebiet „Stadtmitte/Butendorf - B224“ als städtebauliches Problemgebiet (vgl. Anlage 1) identifiziert.
2. Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt deshalb den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Stadtmitte/ Butendorf - B224“ (vgl. Anlage 1) mit folgender Gebietsabgrenzung:
 - „Baublock Glückauf-Center / Grabenstraße“ begrenzt im Norden durch die Wilhelmstraße, im Osten durch die Grabenstraße, im Süden durch die Essener Straße (B224) und im Westen durch die Horster Straße.
 - „Baublock Schmitz“ begrenzt im Norden durch die Wilhelmstraße, im Westen durch die Horster Straße, im Süden durch die Uhlandstraße und im Westen durch die Goethestraße.
 - „Baublock Dreieck Uhlandstraße / Goethestraße / B224“ begrenzt im Norden durch die Uhlandstraße, im Osten durch die Horster Straße, im Süden durch die Essener Straße (B224) und im Westen durch die Goethestraße.
 - „Festplatz/Große Steinhalde“ begrenzt im Norden durch die Essener Straße (B224), im Osten durch die Horster Straße, im Süden durch die Bergmannstraße und im Westen durch die Steinstraße.
 - „Kleine Steinhalde“ begrenzt im Norden durch die Essener Straße (B224), im Osten durch die Steinstraße, im Süden durch die nördliche Bebauung der Stallhermstraße und im Westen durch die Essener Straße (B224).
 - „Siedlung Stallhermstraße“ begrenzt im Norden durch die „Kleine Steinhalde“, im Osten durch die Steinstraße, im Süden durch das Grundstück Steinstraße 72 und im Westen durch die temporär als Ausweichparkplatz genutzte Grün-/Freifläche an der Essener Straße (B224).
 - „Hochhaus Steinstraße 72“ umfasst das Grundstück selbst und die nördlich gelegene und direkt an das Grundstück angrenzende Straßenverkehrsfläche der Stallhermstraße.
 - „Östliche Grabenstraße/Essener Straße“ begrenzt im Norden durch die Bebauung der Fläche Roter Turm, im Osten durch die Bahntrasse „Dortmund – Dorsten“, im Süden durch die Ringeldorfer Straße und im Westen durch die Graben- und die Landstraße.
 - Die in der Karte erkennbare Abgrenzung bezieht teilweise die genannten Straßen mit ein. Dies hat lediglich darstellungstechnische Gründe.
- Die betroffenen Flurstücke sind der Anlage 2 zu entnehmen.
3. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:
 - Unterstützung der privaten Eigentümer*innen bei der Sanierung der Wohnimmobilien.

- Erwerb von Gebäuden zur städtebaulichen Aufwertung des Quartiers zur Schaffung von Wohnumfeldqualitäten (Ziel Konzeptplan: Urbanes Zusammenwachsen von Stadtmitte und Butendorf).
 - Städtebauliche Entwicklung der Haldenflächen.
 - Beseitigung der städtebaulichen Missstände durch das Objekt Steinstraße 72 einschließlich des Umfeldes unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Gegebenheiten.
4. Ein Lageplan im Maßstab 1 : 3.000 vom 13. November 2020, in dem der Voruntersuchungsbereich parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Hinweise:

- a) Einleitung vorbereitender Untersuchungen
Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
- b) Auskunftspflicht
Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer und Eigentümerinnen, Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter und sonstige im Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt Gladbeck oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben der Betroffenen oder ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. Verweigert eine Auskunftspflichtiger oder ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 € wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 208 Satz 2-4 BauGB).
- c) Zurückstellung von Vorhaben und der Beseitigung baulicher Anlagen
Ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung „ist § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden“ (§ 141 Abs. 4 BauGB).

Gladbeck, den 06.07.2021

- Bettina Weist -

Bürgermeisterin

Mit der Bekanntmachung besteht im Amt für Planen, Bauen, Umwelt die Möglichkeit zur Klärung von Fragen zum Thema Städtebauliche Sanierungsmaßnahme (Ansprechpartner: Herr Selbach (02043 99 2097, alexander.selbach@stadt-gladbeck.de) im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, R. 452). Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und der damit einhergehenden Beschränkung des Zutritts zum Neuen Rathaus ist hierfür eine Terminvereinbarung (E-Mail: zukunftsrauma52@stadt-gladbeck.de) notwendig. Termine sind v.a. während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) notwendig.

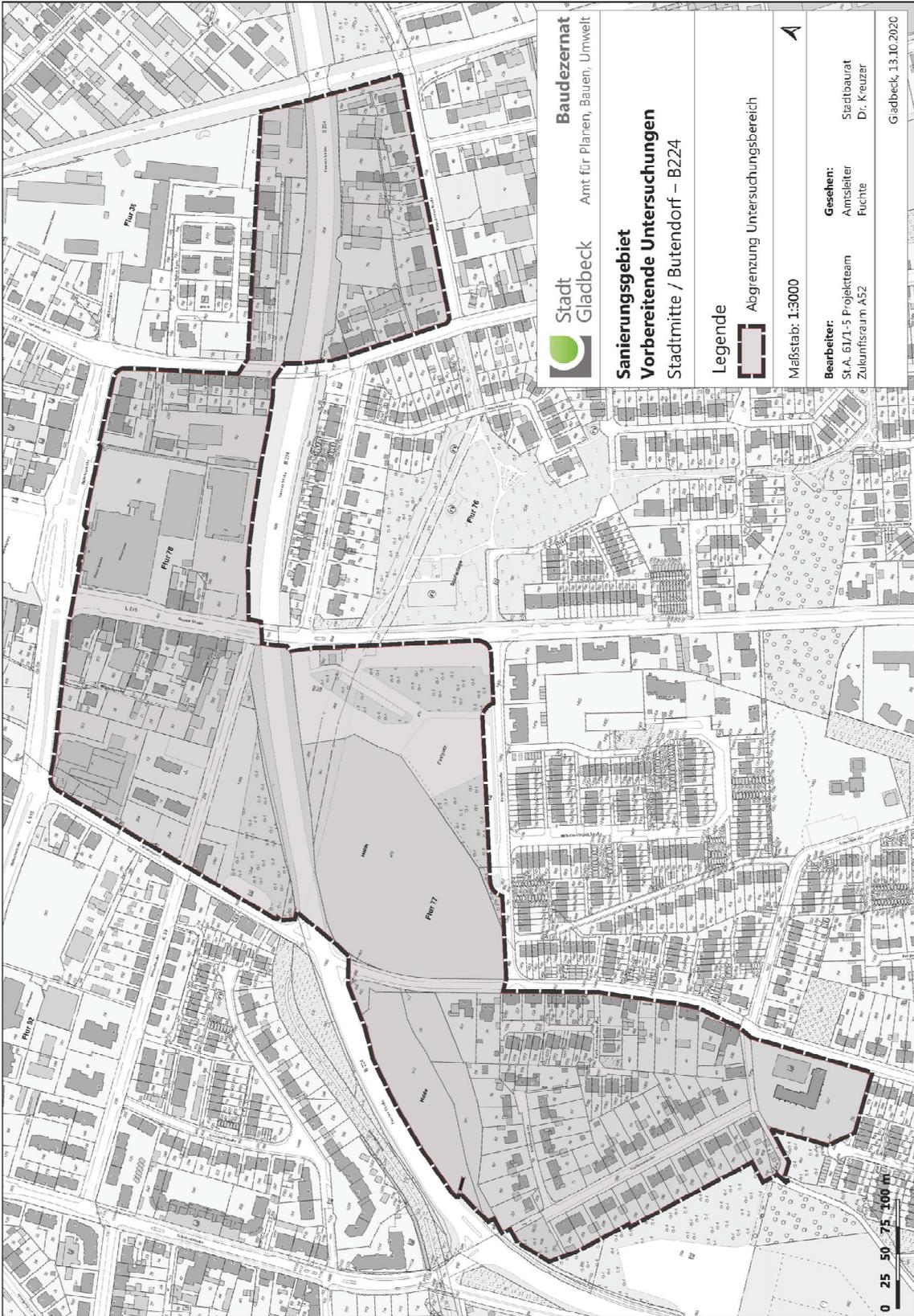
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Jul 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), § 141 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Gladbeck, den 06.07.2021

- Bettina Weist -

Bürgermeisterin



Anlage 2

Abgrenzung Voruntersuchungsbereich Vorbereitende Untersuchungen "Stadtmitte - Butendorf B224"			
	Flur	Flrst	Fläche (qm) Lagebezeichnung
„Östliche Grabenstraße/Essener Straße“	36	53	86 Grabenstraße 43 b
	36	125	448 Grabenstraße 41
	36	126	447 Grabenstraße 43
	36	127	134 Grabenstraße
	36	128	447 Grabenstraße
	36	129	218 Grabenstraße 43 b
	36	130	218 Grabenstraße 43 b, u.a.
	36	131	598 Grabenstraße
	36	132	165 Grabenstraße 41 a
	36	133	880 Grabenstraße
	36	134	1099 Grabenstraße 43 a
	36	135	410 Grabenstraße 43 a
	36	136	167 Grabenstraße
	36	137	43 Grabenstraße
	36	138	1094 Grabenstraße
	36	139	289 Grabenstraße
	36	140	2478 Grabenstraße
	37	48	512 Landstraße 61
	37	50	71 Ringeldorfer Straße
	37	51	133 Landstraße
	37	52	553 Landstraße 57
	37	53	624 Landstraße 59
	37	55	728 Landstraße 53, u.a.
	37	61	70 Ringeldorfer Straße 3
	37	62	141 Ringeldorfer Straße 5
	37	63	930 Ringeldorfer Straße 5
	37	67	30 Ringeldorfer Straße 7
	37	71	60 Ringeldorfer Straße 9
	37	125	2 Landstraße 47
	37	127	507 Landstraße 47
	37	129	849 Landstraße 51 a
	37	141	124 Ringeldorfer Straße 7
	37	143	474 Ringeldorfer Straße 7
	37	219	802 Ringeldorfer Straße 7
	37	220	9 Ringeldorfer Straße 7
	37	221	63 Ringeldorfer Straße 7
	37	231	1372 Ringeldorfer Straße 5
	37	233	402 Ringeldorfer Straße
	37	252	696 Ringeldorfer Straße 13
	37	255	275 Ringeldorfer Straße 13
	37	256	258 Ringeldorfer Straße 13

Anlage 2

	37	263	624 Ringeldorfer Straße 9 a
	37	264	73 Ringeldorfer Straße 9
	37	287	320 Ringeldorfer Straße 13
	37	288	375 Ringeldorfer Straße 13
	37	289	1475 Ringeldorfer Straße 9
	37	290	571 Ringeldorfer Straße 9
	37	291	2349 Ringeldorfer Straße 3
	37	292	1609 Ringeldorfer Straße 3, u.a.
	37	293	5 Landstraße 61
	37	294	904 Landstraße 61
	37	307	682 Ringeldorfer Straße 11
„Baublock Glückauf-Center / Grabenstraße“	78	118	578 Horster Straße 53
	78	134	313 Grabenstraße 38
	78	135	241 Grabenstraße 40
	78	136	288 Grabenstraße 42
	78	137	295 Grabenstraße 44
	78	138	302 Grabenstraße 46
	78	179	577 Horster Straße 55
	78	180	41 Horster Straße 55
	78	185	211 Grabenstraße 46
	78	186	230 Grabenstraße 44
	78	187	236 Grabenstraße 42
	78	188	206 Grabenstraße 40
	78	189	278 Grabenstraße 38
	78	232	700 Grabenstraße 36, u.a.
	78	233	128 Grabenstraße 36, u.a.
	78	292	1094 Wilhelmstraße
	78	293	509 Wilhelmstraße 42
	78	294	499 Wilhelmstraße 44
	78	295	686 Wilhelmstraße 46
	78	315	155 Grabenstraße
	78	316	158 Grabenstraße 32
	78	381	572 Grabenstraße 32
	78	382	3853 Grabenstraße 32
	78	383	294 Grabenstraße
	78	385	34 Horster Straße 55
	78	386	19 Horster Straße 55
	78	387	701 Horster Straße
	78	388	5514 Horster Straße 55 b
	78	390	12638 Wilhelmstraße 30
„Baublock Schmitz begrenzt im Norden“	78	13	2848 Umlandstraße 16
	78	14	1421 Umlandstraße 20, u.a.
	78	17	8 Goethestraße
	78	19	5 Goethestraße

Anlage 2

	78	20	769 Wilhelmstraße 20
	78	26	672 Wibelstraße
	78	27	315 Wibelstraße
	78	28	40 Wibelstraße
	78	29	317 Wibelstraße
	78	30	672 Wibelstraße
	78	32	378 Horster Straße 60
	78	168	198 Wibelstraße
	78	171	694 Wibelstraße 9
	78	172	1030 Horster Straße 62
	78	174	549 Horster Straße 58
	78	200	166 Horster Straße 66
	78	217	94 Wibelstraße
	78	251	383 Wilhelmstraße 20
	78	252	3915 Wilhelmstraße 20
	78	254	853 Goethestraße, u.a.
	78	257	244 Horster Straße 58
	78	258	7 Horster Straße 58
	78	259	403 Wibelstraße 7
	78	268	2225 Horster Straße 68
	78	270	78 Horster Straße 64
	78	289	1198 Wilhelmstraße 28, u.a.
	78	312	50 Wibelstraße
	78	318	530 Wibelstraße 2
	78	320	286 Wilhelmstraße
	78	323	991 Wilhelmstraße
	78	354	890 Goethestraße
	78	356	196 Wibelstraße
	78	368	91 Wibelstraße
	78	369	1006 Horster Straße 64
	78	375	4 Wibelstraße
	78	376	238 Horster Straße 52
	78	377	809 Horster Straße 52
	78	397	1449 Horster Straße 54
„Baublock Dreieck Uhlandstraße/Goethestraße“	77	582	231 Uhlandstraße
	77	583	1 Uhlandstraße
	77	585	228 Uhlandstraße
	77	1393	763 Uhlandstraße 21
	77	1394	3846 Uhlandstraße
	77	1395	4728 Uhlandstraße
„Festplatz/Große Steinalde“	77	365	301 Essener Straße
	77	367	1047 Essener Straße
	77	368	1348 Horster Straße
	77	470	26543 An der Steinstraße und B 224

Anlage 2

	77	474	16538 Horster Straße
	77	548	286 Bergmannstraße
	77	662	281 Horster Straße
	77	663	2394 Horster Straße
„Kleine Steinhalde“	77	28	2115 Steinstraße
	77	217	39 Steinstraße
	77	443	538 Steinstraße
	77	571	2443 Essener Straße
	77	572	7899 Essener Straße
"Siedlung Stallhermstraße"	75	269	2563 Stallhermstraße
	75	278	570 Stallhermstraße 22
	75	285	570 Stallhermstraße 20
	75	286	525 Stallhermstraße 8
	75	287	525 Stallhermstraße 10
	75	288	570 Stallhermstraße 12
	75	289	570 Stallhermstraße 14
	75	290	570 Stallhermstraße 16
	75	291	570 Stallhermstraße 26
	75	293	570 Stallhermstraße 18
	75	294	570 Stallhermstraße 24
	75	295	101 Stallhermstraße
	75	298	613 Stallhermstraße 6
	75	299	590 Stallhermstraße 4
	75	301	228 Stallhermstraße 26
	75	596	902 Stallhermstraße
	75	597	176 Stallhermstraße
	75	608	1003 Stallhermstraße 28
	75	609	214 Stallhermstraße 28
	75	610	2 Stallhermstraße 28
	75	611	19 Stallhermstraße 28
	77	1060	441 Bertha-von-Suttner-Weg 30
	77	1061	219 Bertha-von-Suttner-Weg 28
	77	1062	270 Bertha-von-Suttner-Weg 26
	77	1063	312 Bertha-von-Suttner-Weg 24
	77	1064	349 Bertha-von-Suttner-Weg 22
	77	1065	385 Bertha-von-Suttner-Weg 20
	77	1066	20 Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1067	16 Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1068	330 Bertha-von-Suttner-Weg 18
"Hochhaus Steinstraße 72"	75	327	6895 Steinstraße 72
	75	1016	518 Stallhermstraße
	75	1106	312 Bohmertstraße

Amtsgericht Gladbeck

Benachrichtigung

Amtsgericht Gladbeck, GZ.: 17 UR II 3/2017, Datum: 23.06.2021

Aufgebot

Herr Hans Ludwig Orzepowski, Am Südpark 31, 45968 Gladbeck, hat beantragt, den verschollenen **Joachim Emil Orzepowski, geb, am 25.03.1966 in Bottrop, zuletzt wohnhaft in Gladbeck** für tot zu erklären.

Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 30.09.2021 bei dem Amtsgericht Gladbeck, Schützenstraße 21, 45964 Gladbeck, zu melden, da er sonst für tot erklärt werden kann.

Alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, dies bis zum genannten Zeitpunkt dem Gericht anzuzeigen.

Wullenkord
- Rechtspflegerin -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin
Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.